

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
Firma Statkraft Markets GmbH Emden,
Zum Kraftwerk, 26725 Emden**

**GAA v. 11.01.2024
— Akz.: 31.12-40211/1-4.1.12
OL 23-091 Cd —**

Die Firma Statkraft Markets GmbH, Zum Kraftwerk, 26725 Emden hat mit Schreiben vom 12.04.2023 eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Wasserstofferzeugungsanlage mit einer Produktionskapazität von 225 kg/h Wasserstoff am selbigen Standort Gemarkung: Emden, Flur 50, Flurstücke 9/9, 9/10, 9/11 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

- Errichtung und Betrieb einer Wasserstofferzeugungsanlage.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 6 bis 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) i. V. m. Nr. 4.2 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Im Rahmen der durchgeführten UVP-Vorprüfung im Einzelfall wurde ein Einwirkungsbereich im Radius von 1,0 km zugrunde gelegt. Nach § 7 Satz 1 UVPG ist dabei überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Das Vorhaben ist im Seehafen Emden im Abschnitt „Neuer Binnenhafen“ geplant, und liegt laut Flächennutzungsplan (FNP) in einem Gewerbegebiet. Das dort bereits bestehende Biomasse- und Gasheizkraftwerk soll um eine Elektrolyseeinheit ergänzt werden. Die Maßnahme wird auf der Ruderalfläche östlich des bestehenden Kraftwerks Emden errichtet, sodass es zu einer Neuversiegelung von knapp 2.500 m² kommt. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme nach aktuellem Planungsstand beläuft sich auf insgesamt knapp 3.700 m².

Ungeachtet dessen stellen der dauerhafte Verlust von Böden nicht vermeidbare Eingriffe im Sinne des BNatSchG dar, die durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden sollen.

Die Entnahme von Kühlwasser aus dem Binnenhafen ist für das bereits bestehende Kraftwerk genehmigt und wird lediglich um die Elektrolyseeinheit ergänzt. Auch die Wärmeableitung in den Binnenhafen wird über die bestehende Genehmigung geregelt. Da der Binnenhafen ein von der Ems über Schleusen abgeschlossenes Hafenbecken darstellt, sind keine durch das Vorhaben bedingte Auswirkungen auf natürliche Gewässer zu erwarten.

Durch die räumliche Begrenztheit des Vorhabens und seiner Einpassung in die durch Industrie geprägte Umgebung können dauerhafte Auswirkungen auf die Landschaft ausgeschlossen werden.

Es befindet sich keine wertvolle Vegetation im Vorhabengebiet, sodass dieses keinen Lebensraum für besonders geschützte Tierarten bieten. Vorkommen von gesetzlich geschützten oder schützenswerten Tier- und Pflanzenarten sind nicht bekannt.

Die überschlägige Prüfung der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens hat ergeben, dass – unter Berücksichtigung der Vorbelastungen des Planungsgebietes – aufgrund des geringen Umfangs des Vorhabens sowie des lokal begrenzten Charakters der Wirkungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne von § 7 UVPG zu erwarten sind. Eine UVP-Pflicht für das beantragte Vorhaben nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.